



Frequently Asked Questions (FAQ's) zur praktischen Vorbildung für den Studiengang „Theater- und Veranstaltungstechnik und -management (Bachelor)“

Die folgenden Fragen und Antworten behandeln die sehr oft nachgefragten Themen. Sie sind nur als Erläuterung zu den Regelungen aus den offiziellen Studienordnungen des o.g. Studiengangs zu sehen, nicht als Ersatz. In Zweifelsfällen gilt immer der Wortlaut der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung, der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der Beuth Hochschule und des aktuellen Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG)!

Prof. Dr.-Ing. Matthias Salein, Beauftragter für die praktische Vorbildung B-TVM

Stand: 04.12.2018

1. Ich habe unterschiedliche Angaben zur generell geforderten Dauer und Inhalt der praktischen Vorbildung auf den Internetseiten der Beuth Hochschule gefunden. Was ist denn nun richtig?

Für jeden Studiengang der Beuth Hochschule gelten – aus fachlichen Gründen – unterschiedliche Vorgaben.

Für diesen Studiengang gilt aktuell: Insgesamt ist eine praktische Vorbildung im Umfang von 18 Wochen in Vollzeit nachzuweisen, d.h. 90 volle Arbeitstage. Davon 8 Wochen im Themenschwerpunkt 1 (Maschinenbau/Metalltechnik) und 10 Wochen im Themenschwerpunkt 2 (Theater- und Veranstaltungsbetrieb).

Die konkreten Tätigkeitsinhalte sind für beide Themenschwerpunkte in der Studienordnung des Studiengangs festgelegt. Sie sind obligatorisch.

2. Reicht es, wenn ich bis zum Studienbeginn nur einen Teil praktische Vorbildung abgeschlossen habe und kann ich dann den Rest später nach Studienbeginn absolvieren? Oder muss ich schon zur Bewerbungsfrist die praktische Vorbildung beendet haben?

Die praktische Vorbildung ist eine Voraussetzung für die Studienzulassung.

Es müssen dafür mindestens 10 Wochen vor Studienbeginn absolviert und nachgewiesen werden. Die verbleibenden maximal 8 Wochen sind bis spätestens zum Ende des 2. Studienplansemesters abzuleisten. Dabei ist nicht festgelegt, welche konkreten Tätigkeitsinhalte vor oder nach Studienbeginn absolviert werden müssen.

Wir empfehlen jedoch, aus fachlichen und organisatorischen Gründen, die gesamte praktische Vorbildung schon vollständig vor Studienbeginn zu absolvieren, um auf eine solide praktische Erfahrungsbasis aufzubauen.

Ist der geforderte Praktikumsumfang bzw. die Berufsausbildung zwar zum Studienbeginn, aber noch nicht zur Bewerbungsfrist abgeschlossen, müssen Sie mit der Bewerbung zumindest einen Praktikums- bzw. Ausbildungsplatz nachweisen und z.B. den Ausbildungsvertrag oder ein Zwischenzeugnis mit Ihren Bewerbungsunterlagen einreichen. Das Abschlusszeugnis ist noch vor Studienbeginn nachzureichen, um eine Studienzulassung zu erlangen.

3. Gibt es Vorgaben, welcher Zeitraum zwischen Vorpraktikum und Studienbeginn maximal verstrichen sein darf, damit es noch anerkannt wird? Mein Praktikum liegt schon einige Jahre zurück.

Nein. Eine „Gültigkeitsfrist“ o.ä. für ein Vorpraktikum gibt es nicht. Auch ältere Vorpraktika können anerkannt werden, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen entsprechen.

4. Muss ich die praktische Vorbildung bei einem Unternehmen absolvieren oder müssen es zwei unterschiedliche Unternehmen sein? Muss der Themenschwerpunkt 1 zeitlich vor dem Themenschwerpunkt 2 absolviert werden?

Die Reihenfolge von Themenschwerpunkt 1 und 2 spielt keine Rolle, ebenso wenig, ob Sie die Inhalte auf ein oder mehrere Unternehmen aufteilen.

Erfahrungsgemäß ist es allerdings schwierig, alle geforderten Tätigkeitsinhalte in einem einzigen Betrieb abgedeckt zu bekommen.

5. Kann ich auch ein Vorpraktikum im Ausland machen und wird mir das vollständig anerkannt?

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden anerkannt, es gelten die gleichen Anforderungen wie im Inland. Achten Sie besonders auf einen aussagefähigen schriftlichen Nachweis (in deutscher Sprache oder mit beglaubigter Übersetzung).

6. Kann mich die Hochschule bei der Suche nach einem Vorpraktikumsplatz unterstützen? Können Sie konkrete Unternehmen für das Vorpraktikum empfehlen und muss das von mir gewählte Unternehmen durch die Hochschule bestätigt werden? Gibt es Vorgaben oder Muster für einen Praktikumsvertrag?

Die praktische Vorbildung ist eine Voraussetzung für die Studienzulassung. Um einen geeigneten Praktikumsplatz müssen Sie sich daher in Eigeninitiative bewerben, eine Unterstützung durch die Hochschule geschieht leider nicht.

Eine Bestätigung oder Beurteilung des von Ihnen gewählten Unternehmens durch die Beuth Hochschule erfolgt nicht. Ebenso gibt es seitens der Beuth Hochschule auch keine Empfehlungsliste mit geeigneten Unternehmen und keine Vorgaben oder Muster für einen Praktikumsvertrag.

7. Welche Anforderungen bestehen inhaltlich und zeitlich an die praktische Vorbildung? Wie ist eine Teilzeittätigkeit zu bewerten? Wie genau muss ich die Vorgaben einhalten?

Die praktische Vorbildung soll fach- und branchenspezifisch erfolgen und soll vor allem technisch-praktische Tätigkeiten beinhalten. Bitte die nach der Studienordnung konkret geforderten Inhalte und Zeitdauern beachten und auch nachweisen. Diese sind verbindlich und können nicht durch fachlich andere Tätigkeiten ersetzt werden.

Eine spezielle Vertiefung ist nicht gefordert, empfehlenswert ist eher eine große Breite an Tätigkeiten, um einen guten Überblick über die vielfältigen Tätigkeiten im Theater oder Veranstaltungsbetrieb zu gewinnen.

Dabei ist zu beachten, dass die in der Studienordnung angegebenen Zeiträume sich auf eine Vollzeittätigkeit beziehen (5 Tage/Woche, ganztätig). Teilzeittätigkeiten können auch anerkannt werden, sie müssen dann eine äquivalente Tätigkeitsdauer (in Tagen bzw. Stunden) aufweisen und nachvollziehbar nachgewiesen werden.

Die Angaben in der Studienordnung müssen grundsätzlich eingehalten werden. Das betrifft insbesondere die geforderten Tätigkeitsinhalte und die Gesamtdauer. Kleinere zeitliche Verschiebungen zwischen den Tätigkeiten können im Einzelfall toleriert werden.

8. Was für eine Art von Nachweis wird für die praktische Vorbildung verlangt?

Sie benötigen ein qualifiziertes Praktikantenzeugnis (Arbeitszeugnis) mit Tätigkeiten und Zeitdauern, wie es allgemein in der Berufswelt üblich ist. Wichtig ist, dass daraus ersichtlich wird, dass die Anforderungen der Studienordnung erfüllt wurden. Ein abgezeichnetes Berichtsheft kann bei Rückfragen zusätzlich sinnvoll sein, ist i. R. aber nicht notwendig, wenn das Zeugnis aussagefähig ist. Eine reine Praktikumsbescheinigung ohne inhaltliche Angaben oder ein Zwischenzeugnis reicht nicht aus.

Bei Berufsausbildungen sind das IHK-Abschlusszeugnis und ein Arbeitszeugnis über die ggf. anschließende Berufstätigkeit erforderlich, in dem auch die Tätigkeitsschwerpunkte inhaltlich genannt sind.

9. Ich habe eine abgeschlossene Berufsausbildung. Kann mir diese als praktische Vorbildung anerkannt werden?

Bestimmte Ausbildungsberufe können ganz oder teilweise als praktische Vorbildung anerkannt werden, wenn die in der Studienordnung geforderten Inhalte abgedeckt sind.

Sie müssen inhaltlich nachweisen (z.B. durch Ausbildungsplan, Abschlusszeugnis und/oder abgezeichnetes Berichtsheft), dass die geforderten Tätigkeiten ganz oder teilweise Teil Ihrer Ausbildung oder anschließenden Berufstätigkeit waren. Es müssen auch die Zeitdauern klar werden.

Der genaue Anerkennungsumfang kann erst nach Vorlage Ihrer Dokumente beziffert werden.

10. Ich habe eine Berufsausbildung zur „Fachkraft Veranstaltungstechnik“, zum „Veranstaltungskaufmann/-kauffrau“ oder einen Abschluss als „Theater-/Bühnenmeister“. Wird mir dies als praktische Vorbildung anerkannt und wenn ja für welchen Teil?

Prinzipiell erkennen wir die Berufsausbildung zur „Fachkraft Veranstaltungstechnik“ sowohl für den Themenschwerpunkt 2 (Theater- und Veranstaltungsbetrieb) als auch den Themenschwerpunkt 1 (Maschinenbau) der praktischen Vorbildung an.

Für den Themenschwerpunkt 2 ist dabei kein besonderer inhaltlicher Nachweis erforderlich (pauschale Anerkennung).

Für den Themenschwerpunkt 1 (Maschinenbau) müssten Sie inhaltlich nachweisen (z.B. durch Ausbildungsplan, detailliertes Abschlusszeugnis und/oder abgezeichnetes Berichtsheft), dass die in der Studienordnung geforderten maschinenbaulichen Tätigkeiten tatsächlich ganz oder teilweise Bestandteil Ihrer Ausbildung oder anschließenden Berufstätigkeit waren. Es müssen auch die Zeitdauern klar werden.

Alternativ können Sie den Themenschwerpunkt 1 alternativ auch ganz oder teilweise über ein zusätzliches Maschinenbau-Praktikum abdecken. Das freiwillige Absolvieren eines zusätzlichen Maschinenbau-Vorpraktikums empfehlen wir auch im Falle einer Anerkennung, da diese Themen in der Ausbildung zur „Fachkraft Veranstaltungstechnik“ meist nicht sehr umfassend vermittelt werden.

Die Berufsausbildung bzw. den Abschluss als „Theater-/Bühnenmeister“ bzw. „Meister für Veranstaltungstechnik“ erkennen wir sowohl für den Themenschwerpunkt 2 (Theater- und Veranstaltungsbetrieb) als auch den Themenschwerpunkt 1 (Maschinenbau) der praktischen Vorbildung vollständig an.

Der „Veranstaltungskaufmann“ / die „Veranstaltungskauffrau“ ist eine rein kaufmännische und keine handwerklich-technische Berufsausbildung und kann daher leider weder für den Themenschwerpunkt 1 noch für den Themenschwerpunkt 2 anerkannt werden.

11. Ich habe einen Schulabschluss einer technischen Fachoberschule / eines Oberstufenzentrums (OSZ), mit entsprechendem technischem Fachunterricht. Kann mir das für die praktische Vorbildung Themenschwerpunkt 1 (Maschinenbau) anerkannt werden?

Aus Ihrem Fachunterricht in der Schule können wir je nach Fachrichtung zumindest einen Teil der Tätigkeiten anerkennen. Bitte dabei die nach der Studienordnung geforderten Inhalte und Zeitdauern beachten und auch mit Dokumenten nachweisen. Der genaue Anerkennungsumfang kann erst nach Vorlage Ihrer Dokumente beziffert werden.

12. Ich habe längere Zeit ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeführt, z.B. Kirchengemeinde, Schule, freiwilliges soziales Jahr (FSJ) etc. Können mir diese als praktische Vorbildung anerkannt werden?

Prinzipiell können auch ehrenamtliche Tätigkeiten anerkannt werden, wenn Inhalte und Zeitdauern den in der Studienordnung geforderten entsprechen. Sie müssten dann mit Ihrer Bewerbung entsprechende Nachweise (Arbeitszeugnisse) einreichen. Der genaue Anerkennungsumfang kann erst nach Vorlage Ihrer Dokumente beziffert werden.

13. Ich habe lange Zeit freiberuflich gearbeitet. Können mir diese Tätigkeiten als praktische Vorbildung anerkannt werden?

Wenn die Tätigkeit als Selbständiger oder freier Mitarbeiter den in der Studienordnung geforderten Inhalten entspricht, kann sie als praktische Vorbildung anerkannt werden. Auch dafür benötigen Sie als Nachweis Arbeitszeugnisse, Referenzen o.ä., aus dem Inhalte und Zeitdauern hervorgehen.

Dabei ist zu beachten, dass die in der Studienordnung angegebenen Zeiträume sich auf eine Vollzeitätigkeit beziehen (5 Tage/Woche, ganztätig). Sie müssen bei Teilzeittätigkeiten eine äquivalente Tätigkeitsdauer (in Tagen bzw. Stunden) nachvollziehbar nachweisen.

14. Wo kann ich das geforderte Maschinenbau-Vorpraktikum (Themenschwerpunkt 1) durchführen? Gibt es seitens der Hochschule Vorgaben oder Empfehlungen zur Art des Unternehmens? Kann ich das Maschinenbau-Vorpraktikum auch in einer Kfz-Werkstatt oder in einem Baubetrieb absolvieren?

Der konkrete Unternehmenstyp ist nicht vorgegeben. Die praktische Vorbildung im Themenschwerpunkt 1 (Maschinenbau/Metallbearbeitung) können Sie u. a. in Maschinenbauwerkstätten, Schlossereien, Metallbauwerkstätten, Theaterschlossereien, Industriebetrieben, Werkzeugmachereien o. ä. durchführen. Die entsprechenden Firmen finden Sie beispielsweise in den gängigen Branchenverzeichnissen Ihrer Region.

Bitte klären Sie vor Antritt des Praktikums mit Ihrem zukünftigen Arbeitgeber ab, ob die nach Studienordnung geforderten maschinenbaulichen Inhalte auch tatsächlich dort alle absolviert werden können. Erfahrungsgemäß ist das in Kfz-Werkstätten als reinen Reparaturbetrieben ohne Fertigung häufig nicht vollständig möglich, ebenso nicht in Installationsbetrieben. Ggf. müssen Sie mehrere Praktika bei verschiedenen Unternehmen durchführen.

Nicht anerkennungsfähig sind Praktika in Tischlereien/Schreinereien oder Baubetrieben, da diese keine maschinenbaulichen Tätigkeiten abdecken.

15. Im Maschinenbau-Vorpraktikum (Themenschwerpunkt 1) werden „Ausbildung an spanenden Werkzeugmaschinen“ und „Herstellung stoffschlüssiger Verbindungen“ verlangt. Was versteht man darunter? Ich habe viele elektrische Lötarbeiten durchgeführt und mit elektrischen Handwerkzeugen auf der Baustelle gearbeitet, ist das ausreichend?

Das sind maschinenbauliche Fachbegriffe:

Spanende Werkzeugmaschinen sind größere, stationäre Maschinen zur maßlich genauen, Span abhebenden Bauteilbearbeitung, wie sie in einer typischen Metallbauwerkstatt zu finden sind:

Fräsmaschinen und Drehmaschinen, Schleifmaschinen, Stoßmaschinen etc. Handgeführte Maschinen (Handbohrmaschinen, Trennscheiben, Handkreissägen etc.) sind ausdrücklich nicht damit gleichzusetzen.

Verfahren zum Erstellen stoffschlüssiger Verbindungen sind vor allem die gängigen Schweißverfahren (Elektro-Lichtbogenschweißen, Gasschmelzschweißen, Schutzgasschweißen).

Das Löten elektrischer/elektronischer Kontakte ist nicht vergleichbar mit den Last tragenden Schweißverbindungen mechanischer Bauteile und kann daher dafür nicht anerkannt werden.

16. Kann ich meine Nachweise auch direkt an den Beauftragten für die praktische Vorbildung schicken, um Zeit zu sparen?

Bitte schicken Sie alle offiziellen Bewerbungsunterlagen immer an unsere Studienverwaltung, nicht an mich direkt. Nur dort liegen Ihre vollständigen Unterlagen vor und Sie bekommen auch von dort einen offiziellen Bescheid.

17. Das mir angebotene Vorpraktikum ist leider nur unentgeltlich. Kann ich für die Zeit der praktischen Vorbildung eine finanzielle Förderung bekommen? Welche Dokumente stellt mir die Beuth Hochschule dafür zur Verfügung?

Da es sich um ein Pflichtpraktikum für die Studienzulassung handelt, ist es als Teil der Ausbildung zu sehen. Sie können daher versuchen, bei dem für Sie zuständigen BAFöG-Amt eine finanzielle Förderung zu beantragen. Als Nachweis der Verpflichtung können Sie die offizielle Studienordnung des Studiengangs (online verfügbar) einreichen. Eine individuelle Bestätigung seitens der Beuth Hochschule ist nicht vorgesehen.

18. Ich habe schon einmal ein Vorpraktikum für eine Bewerbung auf die bisherigen Bachelor-Studiengänge „Theatertechnik“, „Theater- und Veranstaltungstechnik“ oder „Veranstaltungstechnik und -management“ durchgeführt. Muss ich jetzt bei einer Bewerbung auf den Studiengang „Theater- und Veranstaltungstechnik und -management“ erneut ein Vorpraktikum absolvieren? Oder kann ich die gleiche praktische Vorbildung verwenden?

Die Anforderungen für die praktische Vorbildung sind aktuell in den bisherigen und dem neuen Studiengang inhaltlich und zeitlich gleich. Ein Vorpraktikum, das diese Anforderungen schon einmal erfüllt hat, kann daher für Bewerbungen erneut verwendet werden.

Die Unterlagen sind aber immer wieder mit einzureichen.

19. Ich habe auch noch Fragen zum Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, zu den Fristen, zum NC etc. Weiterhin würde ich gerne Fragen zum Studium selbst und zu den Studieninhalten stellen.

Fragen zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren beantwortet Ihnen generell die „Studienverwaltung“ der Beuth Hochschule oder auch die „Zentrale Studienberatung“ (Kontakte siehe Homepage). Bitte nutzen Sie auch die auf der Homepage der Beuth-Hochschule zur Verfügung gestellten schriftlichen Informationen. Dort finden Sie auch Fristen, Termine etc.

Der letztgültige sog. Grenzrang (NC) kann vorab nicht verbindlich angegeben werden, er hängt ab von der Anzahl der Bewerber und deren Notenschnitt im jeweiligen Bewerbungszeitraum und ergibt sich immer erst nach Abschluss des Auswahlverfahrens.

Für Fragen zum Studiengang und zum Studieninhalt und -ablauf wenden Sie sich bitte an den/die Studienfachberater/-in für „Theater- und Veranstaltungstechnik und -management“. Aktuelle/-r Ansprechpartner/-in und Kontakt siehe Homepage des jeweiligen Studiengangs.

Für eventuelle Fragen zur praktischen Vorbildung zu diesem Bachelor-Studiengang können Sie sich gerne wieder an mich wenden.

20. Kann ich auch ohne Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachabitur) ein Studium aufnehmen? Was ist dafür notwendig?

Nach §11 BerlHG ist eine vorläufige Immatrikulation auch ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, aber mit abgeschlossener Berufsausbildung möglich. Darüber hinaus verlangt das BerlHG eine dreijährige Berufserfahrung nach dem Ausbildungsabschluss. Näheres regelt die aktuelle Ausgabe des Gesetzes und die aktuelle Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der Beuth Hochschule.

In der Anlage der Studienordnung „Theater- und Veranstaltungstechnik und -management“ sind die einschlägigen Ausbildungsberufe aufgeführt, die für diesen Studiengang für eine vorläufige Immatrikulation pauschal anerkannt werden. Andere Ausbildungsberufe als diese können ggf. als gleichwertig anerkannt werden, die Entscheidung trifft nach Bewerbungseingang der Fachbereich (Einzelfallentscheidung).

Zusätzlich zur vorläufigen Immatrikulation kann die Berufsausbildung auch ganz oder teilweise für die praktische Vorbildung anerkannt werden, wenn die geforderten Tätigkeitsinhalte abgedeckt sind (siehe FAQ Nr. 9 und 10).

21. Kann ich mir Studienleistungen aus einem anderen Studiengang an einer anderen Hochschule für mein geplantes Studium an der Beuth Hochschule anrechnen lassen? Können Sie mir schon vor meiner Bewerbung eine Aussage zum Umfang der anerkannten Fächer machen?

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, ist grundsätzlich möglich. Sie können nach erfolgreicher Immatrikulation an unserer Hochschule einen entsprechenden Antrag stellen und die entsprechenden Nachweise beilegen. Die Fächer werden dann einzeln auf Äquivalenz überprüft. Leider können wir aus Aufwandsgründen für potentielle Studienbewerber keine Vorabprüfung durchführen.

22. Kann ich in ein höheres Fachsemester eingestuft werden, wenn mir erbrachte Studienleistungen anerkannt wurden? Was muss ich dafür tun?

Eine Einstufung in ein höheres Fachsemester kann nur dann erfolgen, wenn alle laut Studienordnung für das erste Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen abgeschlossen sind und vor Studienbeginn anerkannt werden. Die Anerkennung nur einzelner Fächer ist nicht ausreichend.

Sie müssen dafür bis 15. Januar (Bewerbung zum Sommersemester) bzw. bis 15. Juli (Bewerbung zum Wintersemester) die Noten in beglaubigter Form einreichen (beglaubigte Zeugniskopie oder Original vorlegen).